



Individualisierung der Rechte und Pflichten – was heißt das und was wollen wir?

(Es gilt das gesprochene Wort!)

Sehr verehrte Damen und Herren,

als Dienstleistungsgewerkschaft hat ver.di in vielen Branchen mit prekären Arbeitswelten und schwierigen sozialen Lebenslagen zu kämpfen. Frauen erhalten im Durchschnitt niedrigere Löhne, weniger Arbeitslosengeld und oftmals Renten unterhalb der Sozialhilfeschwelle. Frauen sind viel zu häufig auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen, werden viel zu oft in Bedarfsgemeinschaften gedrängt.

Deshalb ist unser Ziel eine solide eigenständige Existenzsicherung. Im Prinzip sollen Frauen gar nicht erst auf die soziale Mindestsicherung bzw. die Bedarfsgemeinschaften angewiesen sein. Wir wollen – gerade auch für die bei den Löhnen klar benachteiligten Frauen – existenzsichernde Erwerbsarbeit, die es möglich macht, ohne weitere soziale Hilfen eigenständig zu leben. Dazu brauchen wir den gesetzlichen Mindestlohn. Und wir wollen eine ausreichende soziale Sicherung – z.B. beim Arbeitslosengeld und bei der Rente –, damit weder Arbeitslosengeld II noch Grundsicherung im Alter beantragt werden muss, um über die Runden zu kommen. Wir wollen, dass Frauen gar nicht erst in die Enge der Bedarfsgemeinschaften hingedrängt werden.

Sollte aber weder die Erwerbsarbeit noch die Sozialversicherung den Lebensunterhalt abdecken können, dann muss auch die soziale Mindestsicherung so ausgestaltet werden, dass jedem Menschen ein eigenständiges Leben in Würde – mit individuellen Rechten und Pflichten – möglich ist.

Wenn wir allen Menschen eine eigenständige Existenz eröffnen wollen, können wir nicht nur auf das bittere Ende der Grundsicherung bzw. der Bedarfsgemeinschaften schauen. Wir müssen mit unseren Aktivitäten davor ansetzen!

Die fortschreitende Prekarisierung der Arbeitswelten und Lebenslagen vieler Frauen ist eng verknüpft mit der Hartz-Agenda der vergangenen zehn Jahre. Täuschen wir uns nicht: Vorrangiges Ziel und hauptsächliches Ergebnis von Hartz

IV ist die Senkung der Löhne in den unteren und mittleren Einkommensgruppen. Der Ausbau des Niedriglohnsektors und eine größere Lohnspreizung waren und sind das Ziel etlicher Unternehmensverbände und Wirtschaftsberater. Die mittlerweile mehr als 1,4 Millionen Aufstockerinnen und Aufstocker, die neben ihrem Lohn noch Arbeitslosengeld II benötigen, bestätigen dies ebenso wie die Verfestigung von prekären Einkommen unterhalb von 900 Euro.

Die Agenda-Politik hat viele Frauen überhaupt erst in soziale Notlagen bzw. in die Bedarfsgemeinschaften hineingebracht:

- durch die Zunahme der 400-Euro-Jobs, von denen weder Frauen noch Männer eigenständig leben können;
- durch die Zunahme der befristeten Arbeitsverhältnisse, die Erwerbstätige immer wieder in die Grundsicherung zurückwerfen;
- durch die Zunahme der Leiharbeit, die im Grunde oft nur schlechte Arbeit auf Abruf ist;
- durch die Zunahme der Scheinselbstständigkeit, in deren Rahmen mal mehr, mal weniger aufstockendes Arbeitslosengeld II benötigt wird.

Hinzu kommen die Verschlechterungen bei der Sozialen Sicherung im Lauf der vergangenen zehn Jahre.

Die Verkürzung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I lässt auch Frauen früher in Hartz IV bzw. in die Bedarfsgemeinschaft abgleiten.

Die fortschreitende allgemeine Kürzung der sozialgesetzlichen Renten lässt insbesondere Frauen noch mehr in die Altersgrundsicherung abdriften.

Die erzwingbaren Abschlagsrenten lassen viele ältere prekär Beschäftigte mit 63 Jahren auf einen Schlag mit Rentenkürzungen von derzeit bis zu 7,2 Prozent (später bei der Rente mit 67 dann 14,4 Prozent) in die Altersgrundsicherung abstürzen. Ohne die Zwangsabschläge hätten sie vielleicht eine gerade noch auskömmliche Rente erhalten können. 14,4 Prozent von 750 Euro sind immerhin mehr als 100 Euro (genau 108 Euro). Das ist eine drastische Kürzung, durch die insbesondere Rentnerinnen schnell unter die Grundsicherungsschwelle abrutschen.

Und vergessen wir die Daseinsvorsorge nicht: es sind abermals in besonderem Maße die Frauen, die unter der Verschlechterung der öffentlichen Infrastrukturen der vergangenen Jahre zu leiden haben.

Mangelnde Investitionen in kommunale Infrastrukturen bei Kitas und Schulen sowie Freizeiteinrichtungen für Jugendliche trifft Frauen besonders und benachteiligt sie am Arbeitsmarkt bis hin zu den Löhnen und den

Lohnersatzleistungen, mit den schon erwähnten Folgen in Richtung Grundsicherung.

Auch die Übereignung von Wohnraum an Immobilienfonds und Börsen sowie die mittlerweile weitgehend eingestellte soziale Wohnungspolitik lässt bezahlbaren Wohnraum schrumpfen und drängt insbesondere Frauen mit niedrigen Löhnen und niedrigen Renten stärker in die Grundsicherung bzw. in die Bedarfsgemeinschaften.

Wenn wir unsere Blicke also gezielt auf die Hilfebedürftigkeit im Rahmen der Grundsicherung bzw. auf die Bedarfsgemeinschaften richten, sind wir gut beraten – gerade bei den Frauen – an die besonderen Ursachen zu denken und mit unseren Aktivitäten dort anzusetzen, wo der Armut und der Enge der Bedarfsgemeinschaften vorzeitig entgegengetreten werden kann.

Wir sollten dort ansetzen, wo eine eigenständige Existenzsicherung mit individuellen Rechten und Pflichten, mit zumindest bescheidenen Bewegungsräumen wesentlich besser aufgehoben ist als in der Grundsicherung, besser als in einer Bedarfsgemeinschaft.

Wir können uns keineswegs damit begnügen, nur an einzelnen Problemen der sozialen Mindestsicherung herumzudoktern und die Frage der Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit und durch Sozialversicherungen – erst recht im Sinne der Frauen – nicht aus den Augen lassen.

Es sind die Frauen, die besonders unter prekären Arbeitsmärkten, Niedriglöhnen und schlechten Arbeitsbedingungen zu leiden haben – unter Arbeitsbedingungen, die wir sowohl am regulären Arbeitsmarkt als auch in prekären Betätigungsformen im unterfinanzierten Wohlfahrtssektor antreffen. Es sind die schlechten Bedingungen, die eine eigenständige Existenzsicherung erschweren und die Betroffenen in Bedarfsgemeinschaften hinein bugsieren oder sie dort fest halten – sei es als Alleinerziehende, sei es in Partnerschaften.

Sehr geehrte Damen und Herren, wenn ich nun auf die soziale Grundsicherung im engeren Sinne eingehe, möchte ich den Blick zunächst auf den Stellenwert der Bedarfsgemeinschaft im gesamten System richten. Unter Umständen sind die Probleme der Bedarfsgemeinschaften eng mit allgemeinen Problemen verflochten. Oder die allgemeinen Verschlechterungen übertreffen die möglicherweise erreichbaren Verbesserungen bei den Bedarfsgemeinschaften um ein Vielfaches. Eventuell lässt sich im Ganzen mehr für bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen tun und mehr Eigenständigkeit sichern als in dem besonderen Problemfeld der Bedarfsgemeinschaften.

Das könnte zum Beispiel bei den Wohnkosten, den Kosten für Unterkunft und Heizung, der Fall sein. Was an angemessenen Miet- und Heizungskosten im Alltag nicht gewährleistet wird, können wir durch Verbesserungen bei den

Bedarfsgemeinschaften für die Frauen nicht wieder wett machen. Eine unzulängliche oder gar fehlende soziale Wohnungspolitik oder eine stark auf Immobilienfonds und Börsen ausgerichtete Wohnungswirtschaft beeinträchtigt in hohem Maße die Handlungsspielräume der unteren Einkommensschichten – gerade auch der Frauen.

Am Ende geraten Frauen in die Hilfebedürftigkeit bzw. in die Bedarfsgemeinschaft, die es bei erschwinglichem Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt gar nicht nötig hätten. Unter Umständen setzen Betroffene gar Bestandteile ihrer Regelleistung ein, um in eine nicht heruntergewirtschaftete, schimmelfreie Wohnung einziehen zu können, die jedoch oberhalb der anerkannten Richtwerte liegt. Eine durch derartige Dynamiken erzeugte Einengung der Eigenständigkeit kann auch durch Verbesserungen für die Bedarfsgemeinschaften im Besonderen kaum aufgefangen werden.

Wenn wir also für die Frauen bzw. die Bedarfsgemeinschaften etwas erreichen wollen, müssen wir uns auch um die allgemeinen Fragen bzw. um den großen allgemeinen Verbesserungsbedarf beim SGB II kümmern. Jede allgemeine Verbesserung bzw. jede nicht umgesetzte Verschlechterung ist auch gut für die Frauen – das betrifft unter anderem

- die Höhe der Regelsätze, die immer noch nicht verfassungskonform sind, und
- die neu eingeführten Möglichkeiten der Pauschalierung der Wohnkosten.

Weder Frauen noch Männer können bei der Grundsicherung vollständig von den Problemlagen ihrer Partnerinnen und Partner – noch ggf. von denen ihrer Kinder – abgeschottet werden.

Verlieren wir also bei allen Besonderheiten das Ganze nicht aus dem Blickfeld, wenn wir für Frauen mehr individuelle Rechte und mehr Eigenständigkeit erreichen wollen. Bedenken wir, dass Verbesserungen für die einzelnen Personen in den Bedarfsgemeinschaften weder eine Ersatzlösung für die allgemeinen Problemlagen darstellen können noch als Fluchtmöglichkeit vor umfassenderen Konflikten taugen.

Vielmehr müssen wir daran denken, dass gerade die Bedarfsgemeinschaft integraler Bestandteil der Hartz-Agenda ist. Die Konstruktionsmängel der Bedarfsgemeinschaften fußen auf einer grundlegend defizitären Ausrichtung der Sozialhilfe- bzw. der Hartz-IV-Gesetzgebung. Der Grundsatz des Förderns ist sowohl auf der Seite der sogen. passiven Leistungen (wie z.B. Regelsatz) als auch auf der Seite der sogen. aktiven Leistungen (wie z.B. der Weiterbildung) unterbelichtet.

Vielmehr müsste geprüft werden, ob nicht Geld gespart wird, dass auf andere Weise eingesetzt mehr Früchte tragen würde – insbesondere für die Frauen.

Prinzipiell fallen die Konstruktionsmängel der Bedarfsgemeinschaften allen auf die Füße, den Frauen aber – im Kontext der prekären Arbeitsmärkte und der Niedriglohnpolitik sowie der Verschlechterung der Sozialen Sicherung – auf ganz besondere Weise.

Sehr geehrte Damen und Herren, wo können wir nun schließlich im Detail Ansätze ausfindig machen, die – aus der Perspektive der Bedarfsgemeinschaften – der Prekarisierung von Arbeit und der Verschlechterung der sozialen Sicherung zugleich entgegenwirken? Wie können wir einerseits die Eigenständigkeit und andererseits Raum für Gemeinsamkeit gleichermaßen fördern? Wie kann es gelingen, Rechte und Pflichten für Frauen bzw. die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in eine neue Balance zu bringen?

Wie können wir die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft im Rahmen des SGB II in eine individuelle Existenzsicherung mit eigenständigen Rechten und Pflichten überführen, sodass

- eine Existenzsicherung ohne soziale Hilfen besser als bislang ermöglicht wird,
- eine Vereinzelung mit allen ggf. schwerwiegenden Folgen vermieden werden kann,
- ein Zusammenleben in Familie und Partnerschaften eher unterstützt als benachteiligt wird,
- den Betroffenen unabhängig von Partnerschaften und Kindern ein individueller Zugang zu Unterstützung und Förderung möglich ist?

Welche Verbesserungen benötigen wir im Sinne von mehr Eigenständigkeit und einer besseren Balance von Rechten und Pflichten

- bei den Regelleistungen, den Wohnkosten und den Freibeträgen,
- bei der Sozialen Sicherung insgesamt, der sogenannten Daseinsvorsorge, den sozialen Diensten und der beruflichen Förderung,
- für unsere Ziele einer ökonomischen und sozialen Eigenständigkeit,
- für die Gestaltung von Arbeitsmarktpolitik als Investition in die Zukunft?

Grundsätzlich muss der individuelle Rechtsanspruch auf Hilfeleistungen gestärkt werden und vom Verhalten der Partner/innen und der Kinder gelöst werden, um Eigenverantwortung, Initiativen und Aktivitäten zu stärken.

Eine Einstandsgemeinschaft kann grundsätzlich nur dort vorliegen, wo dies umfassend urkundlich verbindlich geregelt ist – wie dies z. B. bei der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft der Fall ist.

Die Anspruchsberechtigungen in der Familie sind klar voneinander abzugrenzen. Die „Unterhalts-Vermutung“ muss für Familien bzw. Ehen und eingetragene Partnerschaften überdacht werden; sie ist für unverbindliche (d.h. nicht eingetragene) Partnerschaften sowie für Stiefkinder aufzuheben.

In diesem Zusammenhang muss auch über die Freigrenzen zur Anrechnung von Partnereinkommen diskutiert werden, mit dem Ziel, eigenverantwortliche Aktivitäten von Anbeginn (d.h. ab der ersten Stunde, ab dem ersten Euro) zu fördern. Das betrifft auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (z.B. bei selbst verdientem Taschengeld und Sachgeschenken der Verwandtschaft).

Die Regelleistung für eine zweite erwachsene Person in einer Bedarfsgemeinschaft kann nicht länger auf 80 Prozent abgesenkt werden, da es keine statistisch belastbaren Belege für verminderte Lebenshaltungsbedarfe gibt.

Wenn eine Person sich zwar alleine ernähren kann und die Hilfebedürftigkeit aber wegen der Kinder entsteht, dürfen keine Sanktionen greifen, die die Existenzsicherung (Regelleistungen, Mehrbedarfe oder Wohnkosten) beeinträchtigen. Sanktionen, die sich auf eine Person beziehen, dürfen nicht auf andere Personen der Bedarfsgemeinschaft ausgedehnt werden, sodass deren Existenzgrundlagen gefährdet werden.

Eine Hilfebedürftigkeit wegen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen muss umfassend vermieden werden. Das gilt zunächst für Bedarfsgemeinschaften ohne Erwerbstätige, die durch die Krankenversicherung über die Job-Center abgesichert sind. Allerdings betrifft dies auch Aufstockerinnen und deren Familienangehörige über die Familienversicherung. Mehr Eigenständigkeit sowie mehr Rechte und Pflichten bedeutet für Erwerbstätige die eigenständige Einbeziehung in die Krankenversicherung ab dem ersten Euro aus dem eigenen Erwerbseinkommen.

Der Zugang zu Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge muss unabhängig von der Bedarfsgemeinschaft erfolgen können. Für Kinder muss insbesondere der Zugang zu sozialen Diensten ohne diskriminierende Nachweise der Hilfebedürftigkeit möglich sein.

Auf Arbeitsberatung und -vermittlung sowie berufliche Förderung (insbesondere auf Fort- und Weiterbildung) sollte es einen individuellen Rechtsanspruch geben, unabhängig von der Hilfebedürftigkeit der eigenen Person oder der Partners bzw. der Partnerin oder der Kinder bzw. der Eltern.

Ziel des SGB II muss über die Existenzsicherung hinaus ein individuelles Recht auf Zugang zum regulären Arbeitsmarkt werden.

Das Ziel der Minderung und Beendigung der Hilfebedürftigkeit für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ist problematisch. Zunächst kommt es auf jede einzelne Person an. Auch vor diesem Hintergrund muss die sozialversicherungsfreie

Beschäftigung (der sogen. 400-Euro-Job) abgeschafft werden. Zudem muss die Zumutbarkeit für alle Beschäftigungsverhältnisse mit Löhnen unterhalb eines tariflichen bzw. gesetzlichen Mindestlohns aufgehoben werden. Unser Ziel sind Beschäftigungsverhältnisse, von denen eine Person ihren Lebensunterhalt eigenständig bestreiten kann.

Arbeitsmarktpolitik ist künftig auf mehr und bessere Arbeit und auf einen besseren Zugang zu existenzsichernder Erwerbsarbeit auszurichten. Eine Verknüpfung mit der öffentlichen Daseinsvorsorge ist dabei sinnvoll: insbesondere ist der Ausbau einer unterstützenden und qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung anzustreben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelsätzen der Grundsicherung und die danach erfolgten gesetzlichen Neuregelungen sollten wir zum Anlass nehmen, um Bilanz zu ziehen.

Seit 2005 fordert ver.di die Bundesregierung auf, die Rechte und Möglichkeiten der Frauen zu verbessern und die Regelleistungen insgesamt, insbesondere für Kinder und Jugendliche, angemessen zu erhöhen. Im Zentrum unserer Kritik standen und stehen bis heute die gleichstellungspolitischen Verwerfungen durch das Konstrukt der „Bedarfsgemeinschaft“. Mit dem bisherigen Verfahren der Bedarfsermittlung muss endlich Schluss sein. Während der Bedarf für Alleinstehende nachvollziehbar nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelt wird, kommt es beim Bedarf aller weiteren Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft zu Schätzungen „ins Blaue hinein“ (so Verfassungsgerichtspräsident Hans-Jürgen Papier). Das Berechnungsverfahren geht vor allem an den Bedürfnissen von Kindern vorbei.

Darüber hinaus ist ein Wandel in der gesellschaftspolitischen Bewertung von Ehe und Familie als dauerhafte Wirtschafts- und Einstandsgemeinschaft Grund für den Änderungsbedarf.

Es besteht ein Wertungswiderspruch, da einerseits mit dem neuen Unterhaltsrecht die Botschaft verbunden wurde, jede/ jeder solle möglichst für ihren/seinen eigenen Unterhalt sorgen. So haben Geschiedene (auch mit Kind) eine frühere Erwerbsverpflichtung als bisher und familienrechtliche Unterhaltsleistungen wurden befristet und begrenzt.

Im Hartz IV-System ist demgegenüber eine uneingeschränkte – und sogar über gesetzliche Einstands- und Unterhaltsverpflichtungen hinausgehende – gegenseitige Einstandspflicht geregelt, gleichgültig, ob eine Ehe besteht oder nicht. Die Partnereinkommensanrechnung führt so zur Fortschreibung des „Ernährermodells“ für die Bedarfsgemeinschaft, wobei es im SGB II allerdings gleichgültig ist, wer (Mann oder Frau) diese Rolle übernimmt. So sind immer beide

Partner von der Arbeitslosigkeit eines der beiden finanziell, von dessen Integrationsmöglichkeit in den Arbeitsmarkt und/oder beruflichen Entwicklung (negativ) betroffen. Das gilt auch für Kinder.

Die Bedarfsgemeinschaft stellt nicht auf den individuellen, sondern den Gesamtbedarf der Gemeinschaft ab. Der erwerbstätige Teil muss das gesamte Erwerbseinkommen und sein Vermögen dieser Gemeinschaft zur Verfügung stellen. Als Mitglied steht ihm/ihr, wenn sein/ihr Einkommen gering und/oder die Bedarfsgemeinschaft groß ist, lediglich der bedarfsanteilige Regelsatz zu. Regelmäßig wird der erwerbstätige Partner oder die Partnerin selbst hilfebedürftig, obwohl er oder sie ein für den eigenen Bedarf ausreichendes Einkommen erzielt.

Im August 2009 betraf das 7 Prozent aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen: Sie erzielten mit ihrer eigenen Arbeitskraft ein Monatseinkommen von mehr als 800 Euro und waren dennoch hilfebedürftig, mit allen Konsequenzen hinsichtlich der Zumutbarkeitsregeln und Sanktionen des SGB II. Leider ist diese Zahl nicht geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselt.

Hartz IV und die Regeln der Bedarfsgemeinschaft wirken der Bildung und Aufrechterhaltung solidarischer Lebensgemeinschaften entgegen. Alleinerziehenden Hilfebedürftigen wird die Suche nach einem Lebenspartner oder einer Lebenspartnerin mit Sicherheit nicht leichter, wenn beide sich durch die Unterhaltsverpflichtungen des § 9 SGB II selbst dem Risiko aussetzen, in den Hartz-IV-Bezug abzustiegen.

95 Prozent der alleinerziehenden Hilfebedürftigen sind Frauen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber in die Pflicht genommen hat, die Grundsicherung mit der Verfassung in Einklang zu bringen, fordert ver.di die politisch Verantwortlichen abermals auf, die Anrechnungsregelungen für das Partnereinkommen dahingehend zu verändern, dass mittelbare Diskriminierungen wegen des Geschlechts verhindert und positive Anreize für die Bildung und Stabilität von Solidargemeinschaften geschaffen werden. Dazu bedarf es zumindest der Rücknahme der mit dem sogen. Fortentwicklungsgesetz eingeführten amtlich-automatischen Vermutung, dass Erwachsene immer für den gegenseitigen Unterhalt aufkommen, auch wenn sie weder verheiratet sind noch in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Außerdem müssen auch Arbeitsuchende, die wegen der Anrechnung des Partnereinkommens keine Geldleistungen erhalten, die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung in vollem Umfang nutzen können. Wer heute dem Gesetz nach nicht hilfebedürftig ist, hat in der Regel keinen Zugang zu Maßnahmen der Arbeitsförderung. Denn letztere sind in der Praxis an den Bezug von Transferleistungen geknüpft. Das betrifft zu 74 Prozent langzeitarbeitslose Frauen.

Sehr geehrte Damen und Herren, Änderungsbedarf gibt es sowohl in Detailfragen als auch im großen Ganzen. Es gilt daher, das eine zu tun, ohne das andere zu lassen. Beim Blick auf die spezifischen Probleme von Bedarfsgemeinschaften fällt auf, dass diese an vielen Stellen mit allgemeinen Verwerfungen verwoben sind. Das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft ist Bestandteil der umfassenderen Hartz-Agenda, Bestandteil einer Niedriglohnpolitik. Bei aller Diskussion von einzelnen Problemen sind wir gut beraten, die Kontexte, in die Bedarfsgemeinschaften eingeordnet sind, nicht aus den Augen zu verlieren. Wir sollten nicht vergessen, wo die Ursachen liegen. Wir müssen mit Nachdruck daran arbeiten, der Prekarisierung der Arbeits- und Lebenswelten und dem Abbau bei der sogen. vorgelagerten Sozialen Sicherung insgesamt entgegenzutreten

Vielen Dank.